

Fachverband der Kommunalkassenverwalter

Kompetenter Partner der Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement



Landesverband Thüringen e. V.

Landratsamt Nordhausen
Behringstraße 3 | 99734 Nordhausen

Thüringer Ministerium für Inneres und
Kommunales, Referat 21

Herrn [REDACTED]
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

per E-Mail: [REDACTED]@tmik.thueringen.de

Landesvorsitzender

Landratsamt Nordhausen
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

11.10.2023

Gesetzentwurf Thüringer Verwaltungsrechtsänderungsgesetz 2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem am 21.09.2023 übersandten Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 (Thüringer Verwaltungsrechtsänderungsgesetz 2024 – ThürVwRÄndG 2024–).

Auf unsere vorab am 24.07.2023 übersandten Hinweise sowie den dazu geführten Austausch nehmen wir Bezug und hinsichtlich der in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes ergänzend wie folgt Stellung:

Zu 4. a)

Die Regelung der Erstattung uneinbringlicher Vollstreckungskosten in § 22 Absatz 1 wird unsererseits befürwortet.

Zu 4. b)

Nach der gegenwärtigen Regelung des § 22 Absatz 2 Satz 3 können bei einem Vollstreckungsersuchen, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt ist, Abdruck des Dienstsiegels und Unterschrift fehlen. Durch die vorgesehene Änderung tritt an die Stelle des Schriftformerfordernisses die Textform (§ 126b BGB), und bei einem Vollstreckungsersuchen, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt ist, kann nunmehr die Namenswiedergabe fehlen.



In der Begründung der Änderung wird erklärt, dass aus der unter Absatz 2 Satz 1 erfolgten Änderung: „Das Vollstreckungsersuchen bedarf der Textform (§ 126b BGB).“ folgt, dass das Siegel und die Unterschrift fehlen können, weil die Textform derartige Vorgaben nicht vorsieht,

Dies erscheint aus unserer Sicht einerseits schlüssig, andererseits resultiert daraus für die Anwender des Gesetzes in der Praxis die Gefahr von Missverständnissen. In der Vergangenheit wurde auf das Siegel und die Unterschrift in der Verwaltung großen Wert gelegt. Wenn diese – ebenso der Namenswiedergabe – nicht mehr notwendig sind, erachten wir es als sinnvoll, Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Bei einem Vollstreckungsersuchen, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt ist, können Abdruck des Dienstsiegels, Unterschrift und die Namenswiedergabe fehlen.“

Zu 5.

Gegen die beabsichtigten Änderungen des § 23 Absatz 1 bestehen aus der Sicht der Praxis keine grundsätzlichen Bedenken.

Den Vollstreckungsauftrag führt der Vollziehungsbeamte regelmäßig mit sich. Er kann diesen also auch dem Vollstreckungsschuldner unaufgefordert vorzeigen. Der Regelung, den Vollstreckungsauftrag „auf Verlangen zur Verfügung zu stellen“, wäre aus unserer Sicht auch noch dann entsprochen, wenn der Vollziehungsbeamte dies nicht unmittelbar realisiert, sondern spätestens unverzüglich nach der Vollstreckungshandlung, ggf. per E-Mail oder Post.

Im Übrigen dürfte diese Regelung in der Praxis wenig Relevanz entfalten. Der Vollstreckungsauftrag dokumentiert die zu vollstreckenden Forderungen zum Stand des Tages der Übergabe an den Vollziehungsbeamten. Dieser nimmt am Tag der Vollstreckungsmaßnahme üblicherweise eine Zahlungsaufforderung mit aktueller Forderungsaufstellung zum Schuldner und übergibt diese. In dieser Aufstellung sind dann auch die Reisekosten des Vollziehungsbeamten sowie ggf. die aktuell weiterberechneten Säumniszuschläge enthalten. Dem Vollstreckungsschuldner nutzt letztendlich diese aktuelle Zahlungsaufforderung mehr als der dann bereits „veraltete“ Vollstreckungsauftrag an den Vollziehungsbeamten.

Die Forderung des Thüringer Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach einer verpflichtenden Aushändigung des Vollstreckungsauftrags erachten wir als zu weitgehend und angesichts der vorangegangenen Ausführungen auch als nicht zielführend. Zudem führt eine derartige Standarderhöhung zu höherem Verwaltungsaufwand für die Vollstreckungsbehörden,



welcher dem Zweck dieses Gesetzes, nämlich einer Verwaltungsvereinfachung im Zuge der Digitalisierung, gerade entgegenläuft.

Zu 10.

Mit den §§ 41a, 41b sollen Ermittlungsmöglichkeiten und Auskunftsrechte der Thüringer Vollstreckungsbehörden neu geregelt werden.

Die Regelung des § 41b übernimmt den Wortlaut des § 5b Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG). Der Gesetzgeber schreibt dort Bedingungen vor, unter denen eine Abfrage der Drittauskünfte erfolgen kann. Da die meisten Bundesländer die Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörden bereits in ihren Ländergesetzen verankert haben, ergeben diese Bedingungen aus unserer Sicht dort auch Sinn.

Bei einer Übernahme der Regelungen in das ThürVwZVG sollte in der Konsequenz nach unserer Auffassung gleichzeitig die Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörden in § 41 aufgenommen werden. Anderenfalls wären die Möglichkeiten des direkten Abrufs der Auskünfte durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden ohne die vorherige Beauftragung eines Gerichtsvollziehers sehr eingeschränkt bzw. nicht erfüllbar. Dies bringt die Vollstreckungsbehörden in Thüringen in einen zeitlichen Nachteil gegenüber anderen Vollstreckungsbehörden, die auf Grundlage der Landesgesetze die Vermögensauskunft selbst abnehmen dürfen. Weiterhin entstehen Gerichtsvollzieherkosten sowie Kosten der Abfrage, welche vermeidbar wären und in anderen Bundesländern gar nicht mehr anfallen. Dadurch muss der Vollstreckungsschuldner im Freistaat Thüringen letztendlich höhere Vollstreckungskosten erstatten als in anderen Bundesländern.

Die Systematik der Regelungen zu den Drittauskünften deutet aus unserer Sicht darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Vollstreckungsbehörden selbst zur Abnahme der Vermögensauskunft berechtigt sein sollen. Diesem Grundgedanken würde in Thüringen dadurch Rechnung getragen, dass zumindest ein Optionsmodell zur Abnahme der Vermögensauskunft eingeführt wird. Es würde dann der jeweiligen Vollstreckungsbehörde obliegen zu entscheiden, ob eine Vermögensauskunft abgenommen werden soll oder ein Gerichtsvollzieher zu beauftragen ist.

In der Begründung zur Einführung der §§ 41a und 41b wird ausgeführt, dass mit der Übernahme der gesetzlichen Regelungen der §§ 5a und 5b VwVG ein Gleichlaut mit den zivilprozessualen Vollstreckungsbefugnissen der Gerichtsvollzieher und den Befugnissen der Verwaltungsvollstreckungsbehörden des Bundes erreicht werden soll. In Thüringen würde durch die Einführung der §§ 41a und 41b zwar die Möglichkeit der Drittauskünfte grundsätzlich eingeräumt, durch das Fehlen der



Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft der Sinn der vorgenannten Regelungen aber nicht erreicht. Ein wirklicher Gleichlaut ist nach unserer Bewertung damit nicht zu erkennen.

Zur Anregung des Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Eine Umsetzung der Anregung, dass bei jeder Vollstreckungsmaßnahme (und nicht nur bei Vollstreckungen in Abwesenheit des Vollstreckungsschuldners oder auf sein Verlangen) eine Niederschrift – auf Verlangen auch in barrierefreier Form – zur Verfügung gestellt werden muss, erachten wir aus Sicht der Praxis als problematisch. Ähnlich wie die Forderung des Thüringer Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erachten wir diese als zu weitgehend, da eine derartige Standarderhöhung zu höherem Verwaltungsaufwand für die Vollstreckungsbehörden führt, welcher dem Zweck dieses Gesetzes, nämlich einer Verwaltungsvereinfachung im Zuge der Digitalisierung, gerade entgegenläuft.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Landesvorsitzender